S a t z u n g

zur Änderung des Bebauungsplanes Thören Nr. 1 "Wochenendhausgebiet Hintern Bargen" der Gemeinde Winsen (Aller) Landkreis Celle

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955, der §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 und des § 10 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26.6. 1962 jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) am 25. 3.1975 folgende Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Thören Nr. 1 "Hintern Bargen" beschlossen:

Art. I

1. Der vom Rat der ehemaligen Gemeinde Thören am 29.10.1965 beschlossene Bebauungsplan Thören Nr. 1 führt die Bezeichnung "Wochenendhausgebiet Hintern Bargen".

2. Der letzte Satz des Abschnittes C des Bebauungsplanes erhält folgende Fassung:
"Die höchstzulässige Grundfläche der Wochenendhäuser wird auf 60 qm festgesetzt."

Art. II

Die Änderungssatzung wird mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit ihrer öffentlichen Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Celle rechtsverbindlich.

GEMEINDE WINSEN (ALLER) 1 LANDKREIS CELLE

Winsen (Aller), den 25. März 1975

(Redeker)
Bürgermeister

(Linde)
Gemeindedirektor

Siegel

Genehmigt
gem. § 11 d. Bundesbaugesetzes
vom 23.6.60
Lüneburg, den 24. 4. 1975
Der Regierungspräsident
G.Z.: 214 - Ce 80/1
J.A.

B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Thören Nr. 1 "Wochenendhausgebiet Hintern Bargen" der Gemeinde Winsen (Aller), Landkreis Celle

I. Allgemeine Begründung

Durch die Änderung des Bebauungsplanes soll der Plan einmal den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung und der Niedersächs. Bauordnung angepaßt werden, zum anderen möchte die Gemeinde für ihre zwölf Wochenendhausgebiete zu einem weitestgehend einheitlichen Recht kommen.

II. Besondere Merkmale der Änderung

Soweit festgestellt werden konnte, führt dieser 1965 von dem Rat der damals noch selbständigen Gemeinde Thören beschlossene Bebauungsplan noch keinen Namen. Im Art. I Ziff. 1 der Änderungssatzung ist das jetzt nachgeholt worden.

Darüber hinaus soll die höchstzulässige Grundfläche der Wochenendhäuser von 55 auf 60 qm heraufgesetzt werden.

III. Verkehrliche Erschließung, Ver- und Entsorgung.

Für diese Anlagen und Einrichtungen sind Änderungen in der Hinsicht geplant, daß das Gebiet an die zentrale Wasserversorgung des Wasserversorgungsverbandes Allerval angeschlossen werden soll. Durch Festsetzungen im Bebauungsplan Thören Nr. 3 "Wochenendhausgebiet Ochsendrift" wird auch das Plangebiet Nr. 1 durch einen Brandschutzstreifen geschützt.

IV. Bodenordnung, Kosten der Planung

Bodenordnende Maßnahmen sind durch die Änderung nicht erforderlich. Außer ganz unerheblichen Planungskosten entstehen der Gemeinde durch die Änderung keine Kosten.

Winsen (Aller), den 25. März 1975

GEMEINDE WINSEN (ALLER) 1 LANDKREIS CELLE

(Redeker)
Bürgermeister

(Linde)
Gemeindedirektor